

.....
(Name, Vorname)

7.7.20
.....
(Datum)

An die
Personalstelle für Referendare

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 63-OR-II

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger
– lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs Mar 19 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat Oct '20 die Examensklausuren schreiben werde.

.....
(Unterschrift)

✓ A. Mandantenbeschränkung

Die Mandantin ist dentliche Pferdehalterin
sie versorgt die Pferde artgerecht &
weiden über das ganze Jahr verteilt.
Ihr ist von der zuständigen Behörde,
dem Landrat für den Landkreis Schwandau,
aufgegeben worden, die Zäune an sämtlich
weiden entweder zu ersetzen oder
durch einen netten Zaun abzusichern.
Dafür ist ihr eine Frist von einem Monat
als Behauptungsfrist des Bescheides gesetzt wor-
den, die sofortige Vollziehung der ab-
gesetzten Pflicht ist angeordnet worden und
ein Zwangsgeld von 500 € ist für jeden
Fall der Zuwiderhandlung angeordnet wor-
den.

(Mugha)

Die Mandantin ist der Ansicht, die Ersetzung
der Zäune sei nicht erforderlich. Sie wird
gerichtlich gegen den Bescheid vorgehen,
wenn das erfolgversprechend ist. Selbst
wenn ein Vorgehen gegen die im Bescheid ab-
gesetzte Pflicht nicht erfolgversprechend sein
sollte, möchte die Mandantin zumindest
eine längere Frist für die Umrüstung ihrer
Weiden erreichen.

B. Gutachten

Der Mandant sollte ein gerichtliches Vorgehen gegen den Bescheid empfohlen werden, soweit dieses erfolgversprechend ist. Es ist erfolgversprechend, wenn eine Klage ~~gegen~~ oder ein Eilantrag, ggf. auch beides, gegen den Bescheid zulässig und begründet wäre.

I. Um vorab festzustellen, welcher Art Rechtschutz die Mandantin bedarf, muss, in geüblicher Anbahnung an § 88 VwGO, in ~~der~~ Bescheid ausgelegt werden, was Sie möchte der Bescheid mit gerichtlicher Hilfe beseitigen. Dafür ist gemäß § 41 Z I 1. Fall VwGO die Anfechtungsmöglichkeit das statthafte Rechtsmittel.

Allerdings ist insoweit zu berücksichtigen, dass eine solche Klage gem. § 80 ^{VwGO} I 2 zwar grundsätzlich als abschließende Wirkung erfüllt und die Vollziehbarkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes hemmt, im vorliegenden Fall ausnahmsweise die Anfechtung der sofortigen Vollziehung des Bescheides durch die Behörde ein solcher Suspensiv-Effekt aber nicht eintritt. ^(§ 80 II 1 VwGO) Würde nun Anfechtungsklage erhoben, könnte die Behörde im Klageverfahren zur Vollziehung des

bescheidene Vorzeichen... aus ab zu werden
ist aus Sicht der Mandatär Eilrechtsschutz
gem. §§ 123 II, 80 IV 1 V 60 etw. durch
Deduktion kann die tatsächliche Wirkung der
Ullase wiederhergestellt werden. Gem. § 80 IV 2
V 60 ist es sogar möglich, die tatsächliche
Wirkung auch ohne Eilung der Ullase
wiederherzustellen. Das gilt angesichts des
erheblichen Nachteils auch in Fällen wie
den vorliegenden, wenn das Widerspruchs-
verfahren abgeschlossen ist.

Da die Mandatär den Bescheid besitzend
müht ist zu vollumfänglicher Durchsetz-
ung ihrer Interessen sowohl die Erhebung
der Ullase in der Hauptsache als auch
die Beantragung von Eilrechtsschutz
angeweisen, sofern dies erfolgversprechend ist.

Daneben kann auch bei der Ausgangsbahn
des, das Vorhandensein des Landkreises Schwanau
die Ansetzung der sofortigen Vollziehung
gem. § 80 IV 1 V 60 beantragt werden.
Auch dieser Antrag sollte gestellt werden,
wenn er erfolgversprechend ist. Er kann
der Mandatär nur zum Vorteil gemacht werden,
solange er zeitlich mit dem gerichtlichen
Rechtsschutz angelegt wird. Da der

durch den Untertier in dem gerichtlichen
Verfahren wegen einer Entscheidung von Unrech-
tigkeit bzw. Adressierung.

Im Ergebnis erscheint es wie bei der
Macht angesetzt, gerichtliche
Haupt- sowie Nebenrechtsschutz an-
zulegen sowie behördlich einen An-
setzungsantrag zu stellen.

just unklar,
(wenn auch
nicht aufwendig)

II Prozessstation

Um die angesprochenen Rechtsbehelfe
einlegen zu können, müssen die Sach-
entscheidungs Voraussetzungen vorliegen

1. Sachentscheidungs Voraussetzungen der
Aufschubklasse

a) Der Verwaltungsrechtlich gesuchte
betreffende Verfügung ist gem. § 10 II 1
VwGO eröffnet. Es handelt sich um eine
verwaltungsrechtliche Streitigkeit, die
Verfügung ist klassisches Gefahrenab-
wehrrecht.

Inspran: Normen des
TWSG

b) Statthalterkategorie ist wie dargestellt,
die Amtschlüsselerei. § 42 I d. Pol
VO, gerichtet auf die volltätige
Abteilung des Beschlusses, ~~den~~

(Möbel)

Auszuheben ist insoweit, dass der Beschluss
zu Unvollständigkeit erblät. Die Amtschlüsselerei
sowie die Handlungspflicht erweist sich so wie
die Anhebung des Zwangsgeldes anders
seit, dass selbständige Unvollständig-
keit ist. Sie kann sein. § 42 I d. Pol
aber mit der selben Rechtsmittel ange-
griffen werden, das gegen den Unvollständig-
keit, hier die Handlungspflicht, statthalt ist.
Für die Zwangsmittel jedoch gelten die
Wissensanforderungen zu den Sach-
urteilsvoraussetzungen daher entsprechend.

c) Die besondere Sachurteilsvoraussetzung der
Amtschlüsselerei müsste vorliegen.

ae) Die Mandatäre ist durch die angeordnete
Handlungspflicht sowie durch die Befeh-
lung belastet. Diese Belastung führt zu
eine nicht von vorher an unvollständig-
barer Verletzung ihrer allgemeinen
Handlungsfreiheit des Art. 21 GG.

Naher ist sie ungesetzlich

- b) Die Durchführung eines Verwaltungsverfahrens ist gem. § 68 I 2 1. Fall V-GO nicht verbindlich
- c) Die Klage müsste gem. § 74 I 2 V-GO nicht gerade erhoben werden. Fristbeginn ist die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes. Gem. § 41 II 1 VwVfG wird er bei Abgabe zur Post bekanntgegeben. Verwaltungsakt ist drei Tage nach der Abgabe zur Post bekanntgegeben. Das wäre hier der 4. April 2016, da der Bescheid am 11. April 2016 zur Post gegeben wurde. Tatsächlich ist der Bescheid aber am 12. April 2016 zugegangen. Dies spätere Datum ist gem. § 41 III 3 VwVfG maßgeblich. Da es keine Frist für die Bekanntgabe auf die tatsächliche Kenntniserlangung von Inhalt des Verwaltungsaktes an. Gem. § 74 I 2 V-GO müsste die Abteilungsclasse binnen eines Monats erhoben werden. Für die Berechnung gelten gem. § 57 II V-GO und § 222 I 7 10 die §§ 187 ff. BGB. Dennoch besitzt die Frist

Rechtsproblem
unlöslich?

2. Fall 16c + Nr. 1, III V-60, unter anderem
da derzeit antwachen Landrat, betref-
fender - und prozessfähig.

b) Richtiger Behälter gem. § 78 I Nr. 1 V-60
ist der Landrat's Selbsterklärung als Rechts-
träger des Landrates.

c) Zuständig für die gerichtliche Entschei-
dung ist das Verwaltungsgericht Hannover
in sachlicher Hinsicht gem. § 45 V-60,
in örtlicher Hinsicht gem. § 52 Nr. 1
V-60.

X. Die Sachverhaltsvoraussetzungen der Haftungs-
klasse seien die Handlungspflicht und die
Anrechnung liegen also vor. Es ist auch
prozessual unbedenklich, dass die
klagen in beide Verwaltungsgerichte zu-
gleich in einer Klasse agiert, da die
Beschwerdeinstellungen in einem Zusammenhang
stehen, sich gegen denselben Behälter
richten und in beiden Fällen das
Verwaltungsgericht Hannover
zuständig ist (§ 46 V-60).

2. Sachentscheidungsinstanz des Eilantrages.

Nach der Sachentscheidungsinstanz des Eilantrages liegt vor, kommt selten die Ausführung zur Illuse entsprechend

Der Eilantrag ist gem. § 80 II 2. Fall des als Antrag auf Wiederherstellung der abgewiesenen Wirkung statthaft, da die Ausgangsbehörde die erforderliche Vollziehbarkeit des Beschlusses gem. § 80 III 1 M. 6. UNB angeordnet hat.

zur 21.1)

Für den Eilantrag ist insbesondere auch das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis gegeben. Die Hauptsacheblage ist, wie gesagt, zulässig und wird, im Fall vorliegender Erfolgsaussichten, zugleich ebenso auch ein Antrag auf behördlichen Rechtsschutz wird, im Erfolgsfall, gestellt.

- und der Weg?

§ 80 II 2

2. Sachentscheidungsversetzungen werden belän-
digen Rechtsschutz er.

Auch insoweit liegen die Sachentscheidungs-
versetzungen vor. Es gelten die Bestim-
mungen 7 - gerichtliche Rechtsschutz
entsprechend. Im Übrigen ist der Antrag
auf Aussetzung gem. § 80 IV 1 in GO statt
hatte, weil die Ausgangsbehörde die sofortige
Vollziehung angeordnet hat.

Die Mandatär ist gem. §§ 113 und 114 VwV, Nr. 1 VwV-G im Verwaltungsvorhaben
beteiligt - und Handlungsfolgt.

6. Nach alledem liegen die Sachentscheidungs-
versetzungen für alle wähl-
den Rechtsbehelfe vor.

III. Begründetheit

Die angestrebte Rechtmehleite muss ihm auch begründet sein. Die Erfolgsaussichten des Erlanzens und des behördlichen Rechtsschutzes hängen dabei wesentlich von dem der Hauptsacheklage ab.

1. Die Klage in der Hauptsache ist gem. § 113 S. 1 Nr. 60 begründet, somit die begehrte von Verwaltungsakte rechtswidrig sind und der Kläger dadurch in seine Rechte verletzt wird.

a) Rechtmäßigkeit der Handlungspflicht.
Der die Ersetzung oder Ergänzung der Forme anordnende Verwaltungsakt könnte rechtswidrig sein. Er ist rechtswidrig, wenn er nicht auf eine wirksame Ermächtigungssgrundlage gestützt werden kann oder formell oder materiell rechtswidrig ist.

aa) Ermächtigungssgrundlage für die Abfassung der Verwaltungsakt ist § 16a I 1, 2 Nr. 1 TierSchG.

b) Die ~~Berücksichtigung~~ müsste formell rechtmäßig
erlassen sein.

(A) Die zuständige Behörde ist der Landesrat
des Landeswessers Schwanberg.

(B) Das grundsätzliche gem. § 10 UVG
erlaubt und rechtmäßig durchzuführen
Verwaltungsverfahren vor ordnungsmäßig-
besonders ist die vor Erlass des
belastenden Verwaltungsaktes erforder-
liche Klärung gem. § 28 IV UVG
durchgeführt worden (4. März 2016)

(B) Der Verwaltungsakt ist schriftlich
gem. § 37 II 1 UVG und mit der
entsprechenden Begründung gem. § 39
UVG erlassen worden.

Er ist formell rechtmäßig.

c) Der Verwaltungsakt müsste auch mate-
riell rechtmäßig sein. Das setzt gem.
§ 16a I 1, 2 Nr. 1 TierSchG voraus,
dass im konkreten Einzelfall die Erfüllung
der in § 2 TierSchG angegebenen

Anforderungen getätigt ist, § 6 formuliert in den Nr. 1-3 verschiedene Anforderungen in Bezug auf die Tierhaltung die speziell Ernährung, Pflege, Unterbringung und Sachkunde der Laktula Personal betreffen. Vorliegend sieht die Behörde die Unterbringung der Pferde auf den Weiden der Mandation nicht als angemessen an. Sie hat ihre Verfügung mit § 2 Nr. 1 TierSchG gestützt und die fehlende „verhaltensgerechte Unterbringung“ der Pferde gerügt. Maßgeblich für die materielle Rechtmäßigkeit des Bescheides ist insoweit, ob die Unterbringung der Pferde der Mandation auf den Weiden als verhaltensgerechte Unterbringung qualifiziert werden kann.

(1) Zunächst ist insoweit klärungsbedürftig, inwiefern das Verhalten des Kreisler Schlamburg insoweit eine gerichtliche Kontrolle unterliegt.

(a) Der Landrat hat in seine Bescheid darauf hingewiesen, der amtliche Tierarzt Dr. Schmidt konnte sich § 15 II TierSchG bei der Beurteilung der verhaltensgerechten Unterbringung der Pferde eine Besondere Beurteilungskompetenz zu. Möglicherweise hat er dadurch darauf hingewiesen wollen, dass TierSchG räumliche Aspekte eine gewisse nicht voll überprüfbar Beurteilungsspielraum einräumt, da allein die Ausgabebehörde bzw. in diesem Fall der amtliche Tierarzt ausfüllen können.

Tatbestandsmerkmale wie die „verhaltensgerechte Unterbringung“ sind im Grundsatz durch das Gericht voll überprüfbar. Voraussetzungen, um das Gesetz in einer Sachsituation der Behörde eine Beurteilungsspielraum auf Tatbestandsmerkmalen zu erörtern, ist die ~~Einzel~~ ein Tatbestandsmerkmal durch das Gericht nur im Hinblick auf die Einhaltung

des ordnungsgemäßen Verfahrens, die
Zugrundelegung des tatsächlichen
Sachverhalts und die Abgrenzung
anhand der Beurteilungssituation
überprüfbar. Das ist ~~etwa~~ ^{etwa} dann
anzunehmen, wenn die besondere
Sachkunde der Behörde in der
Beurteilung zur Geltung kommen
soll, was die die Sachkunde des
Gerichts nicht heranziehen kann. So
ist z. B. bei Prüfungsentscheidungen
der Fall, weil allein der Behörde
die Prüfungssituation bekannt
ist. Das Erleben der Prüfungssituation
besteht insondern die überlegene
Sachkunde. Gleiches gilt bei Prognose
entscheidungen, beantwortete Be-
reitungen oder Grenzwertentscheidungen
verschieden Art. Ferner kommt der
Verwaltung eine das Gericht überlegen
Sachkunde zu, die eine nur er-
geschwernte Überprüfung der Ver-
waltungsentscheidung erfordert.

Ein solcher Fall liegt vorliegend
redlich nicht vor. Art. 15 II
Tierschutz ergibt sich nicht, dass

der Tatsächlichkeit oder wenn unklar ist
eine Beurteilungsspielraum einge-
räumt werden soll. Von Wert
laut hier ist also für die
dahingehend zu verstehen, dass
sie der Behörde bei der Beurteilung
ihres Ermessens die Unterstützung
einer sachkundigen Person, dem
amtlichen Tierarzt, in jedem Fall
empfehlen. Das dient dazu, eine
fachkundige Beurteilung der tier-
schutzrechtlichen Aspekte sicher
zustellen. Diese können aber keines-
wegs allein vom Amtstierarzt ge-
wünscht werden, sondern auch durch
andere sachkundige Personen. In
dem ist nicht erkennbar, weshalb
dem amtlichen Tierarzt eine beson-
dere Beurteilungsspielraum zuer-
kannt werden müsste. Weiter ist
§ 11 II TierSchG dahingehend zu
verstehen, dass die Behörde zu-
mindest dem amtlichen Tierarzt
beteiligend muss, sie kann daneben
aber auch weitere Experten

berücksichtigen und sich auf Basis
eigener Ansicht ihre Entschei-
dungsfindung bilden. Ein Beteiligungs-
spielplan besteht aufgrund von § 15
II Tit. 1 S. 1 G jedenfalls nicht. Das Tat-
bestandsmerkmal der „verhaltens-
gezielten Unterbindung“ ist voll ge-
richtlich überprüfbar.

(b) Weiter ist fraglich, in welcher Weise
die von Bundes- und Landes-Ver-
waltung elassenen „Leitlinien“ (Bund-
und „Empfehlungen“ (Land) zu berücksich-
tigen sind. Es kann sich dabei um sog.
erwante norminterpretierende Ver-
waltungsmaßnahmen handeln, die
die Behörde ihre Entscheidung zu-
gunst geübt hat. Als bloßes
Bittenerrecht der Verwaltung kommt
ihnen in diesem Fall, wie in den
„Leitlinien“ auch ausdrücklich hervor-
gehoben, jedoch keine Außenwir-
kung zu. Gegenstand der gerichtlichen
Überprüfung ist allein die
im Bescheid zu Ausdruck ge-
kommene Entscheidung der

Verantwortung selbst. Die „Kleinigkeiten“
und „Euphemismen“ werden nur mit
bestimmter Relevanz. Sie werden selbst nicht
auf Rechtfertigungskraft oder -würdig-
keit geprüft.

↳ Welche Bedeutung besitzt?

04) Nachdem der Prüfungsausschuss nun
geschlüsselt bleibt fraglich, ob die
Unterbürokratie der Pfunde auf dem
werden der Mandanten als „ver-
haltensgerechte Unterbringung“ quali-
fiziert werden kann. Dafür ist zu-
nächst erforderlich, anzugeben, was
unter verhaltensgerechte Unterbrin-
gung zu verstehen ist. Sinn und
Zweck des TierSchG ist gem. § 1 I
TierSchG, Leben und Wohlbefinden
von Tieren zu schützen. Nach
§ 1 II 2 TierSchG ist es insbesondere
Ziel, Schmerzen, Leiden und Schäden
von Tieren abzuwenden. Legt
man den Begriff der verhaltens-
gerechten Unterbringung vor die-
sem Hintergrund aus, so wird
deutlich, dass sie insbesondere
auf die Vermeidung von Schäden

und Verletzungsendes Tieres aus-
gerichtet sein muss. Damit können
aber die von der Merkmale at
allen Werken unverletzten Zäune
in Konflikt stehen. Unverletzten
sind Stecheldorn Zäune dazu
geeignet, Verletzungen der
Pferde hinzuführen die
mit den Zäunen in Kontakt kom-
men. Das könnte die Zäune besten
als nicht verhaltensgerecht
qualifizieren.

Dafür sprechen auch die „Leitlinien
und die „Empfehlungen“, die seit
mit Grundlage fachkundige Ex-
perten abgeleitet wurden. Dort
bereits herausgestellt, dass Stech-
dorn und Wortung, Wortung Wortung
der Verletzungsgefahr als tier-
schutzwidrig bei der Unterbringung
von Pferden auszuweisen sind.
Die Leitlinien und die Empfehlungen
sind insgesamt erleuchtet. Die Leitlinien

Artgerechtigkeit demtigen Tiere wie
insbesondere auch ~~dadurch~~ ^{mit} begrün-
det, dass sie bei Pferden als Flucht-
tina ein besonderes Gefährdungs-
potential aufweisen, da die Pferde
im Fluchtfall gewalttätig den
Frauen zu durchbrechen versuchen
wollen. Wegen des spezifischen Gesichts-
feldes von Pferden müsse in jedem
Fall gewährleistet werden, dass
die Umzäunung gut sichtbar ist.
Folgt man den „Empfehlungen“ und
den „Leitlinien“ so ist die Unterbrin-
gung nicht als schaltensicher
erzehrbar.

und ist
über zu lesen?

Darüber hinaus haben aber die
Tierärzte der Mandatir sowie
die Landwirtschaftliche Hochschule Stra-
sunburg Mirdesachsen Lebens-
lich der konkreten Unterbrin-
gung auf den Warden der Mandatir
bedarft, dass die in den „Empfeh-
lungen“ und den „Leitlinien“ angespro-

ene weil für die verhaltensgeleitete
Untersuchung nach §§ 1, 2 TierSchG
unvergleichliche Verletzungsgefahr
für die Pferde äußerst
gering ist. In 10 Jahren hat der
verantwortliche Tierarzt kein
einziges Pferd mit zambesorg-
ten Verbänden behandeln müssen.
Dabei befinden sich auf der Weide
immerhin 25 Pferde zugehalten.
Dass die Verletzungsgefahr
dort gering ist, bestätigen
Tierarzt und Kutter mit
den gut sichtbaren Zamben
sowie mit den grasbewe-
gten Weideflächen weil
die einzelnen Weiden jeweils
20 ha groß sind, damit es
im Einzelfall gar nicht
zu einem Kontakt zwi-
schen den Pferden und den
Zamben. Die Pferde haben

in-chals der unrenten wird
ausserhalb Platz, sich zu be-
wegen und ~~mit~~ können die
Zahn aufgrund der guten Sitt-
barkeit ganz nicht zu haben.
Vater ist insoweit für die verhaltens-
gerechte Unterbringung der Verhal-
ten des künftigen Tieres zu
berücksichtigen. Die Mandata
wird sogenannte "Tinder". Bei
diese Rasse handelt es sich
um äußerst sattmütige
und zuverlässige Tiere. Diese
Ringschleife werden die Wahr-
scheinlichkeit eines verletzende
Zusammenstoßes mit den Zän-
nals nach. Ist Grundlage
der Erklärungen des Tierarztes
und der Landwirtschaftslehre
ist die Unterbringung daher
als verhaltensgerecht anzu-
sehen.

wird der Stellen-
wert beim diese?

Uhrer Erklärungen ist vorher

genau nach der Vorgang einzu-
räumen. Denn die Empfehlungen
und die leitenden Berichte sind
allein auf die abstrakte Haltung
von Pflanzensie sind nicht auf
die Wirklichkeit bei der Mandat-
verleihende Situation abgestimmt.
Maßgeblich ist zudem nicht der
Inhalt dieser „Empfehlungen“ und
„Berichte“ sondern der gesetz-
liche Begriff der „verhaltens-
gerechten Unterbringung“ aus
§ 2 Nr. 1 TierSchG. Diese
verhaltensgerechte Unterbringung
ist angesichts der auf die wohlwütige
Unterbringung der Tiere bezogene
Einschlüpfung des Tierartes und
der dann gewährleisteten ihre
Bereitungen bezogene sich als die
wohlwütige Situation und sind sehr
näher. Die amtliche Tierärztin
Dr. Schmidt hat ihre Einschätzung
sicherlich allein auf die Empfeh-

(ad)

(eigentlich nicht)

(also erschüttert?)

lungen und Verbände gestützt.
Dadurch kann sie auch fellel-
alter Einsetzung, die Unter-
bringung sei nicht veraltet-
geachtet.

(gut behaltbar)

Nach alledem ist die Unterbringung
als Verhaltung erlaubt anzusehen.
Die Voraussetzungen des § 16a I
Nr. 2 Nr. 1 TierSchG liegen schon
nicht vor. Die Verhaltung ist mat-
eriell rechtmäßig.

Relevanz? ddd)

In der Rechtsfolge eröffnet § 16a
I Nr. 2 Nr. 1 TierSchG der Behör-
der Ermessen. Gen. § 16a I Nr. 1
überprüft das Gericht nur,
ob die Grenze des Ermes-
sens überschritten wurde und
das Ermessen rechtmäßig
ausgeübt wurde.

(1) Das Entschließungsereignis
hat die Behörde schon deshalb
den Zweck des § 16a I Nr. 1

Tierkch 6 zu dem Landrat aussert
weil die Voraussetzungen der
Kommun nicht vorliegen.

(2) Sie könnten auch den Anwaltschaft
sachliche Beratung geben.

↳ sofern kommt zunächst ein Erlass-
mangelhaft in Betracht, weil nicht
alle wesentlichen Gesichtspunkte
bei der Entscheidung berücksichtigt
worden. Das widerspricht dem
Sinn des § 16a I 2 des Tier-
SchG. Denn die Behörde hat
vorher die in-esse finanzielle
Belastung, nach der Größe der
weitere ~~bei~~ ihre Entschei-
dung berücksichtigt. Außerdem
hat sie sich parallel mit der abstrak-
ten Empfehlung der Kreis-
räte gestützt, ohne ~~und~~
die konkreten Geschehnisse
zu berücksichtigen.

(unheilbar)

Insofern liegt ein Emessende
finanziert vor.

(das ist der
Bundel zu
nicht)

Es könnte auch eine Emessens-
überschreitung vorliegen, weil
eine unverhältnismäßig
kurze Frist von eben Monat
für die Identifizierung von
sieben Weiden à 20 ha ge-
setzt wurde. In dieser Zeit
kam eine deutliche Herbst-
wirdt abraucht werden. Inso-
fern liegt auch eine Emessens-
überschreitung vor.

(unheilbar)

Nach allem das ist die Entschei-
dung auch emessensstellen

eel Die Entscheidung verletzt die
Mandanten auch in ihrer Rechte,
zumindestens in Art. 21 GG.

Eine Menge ist insonderlich
reich.

2. Archidiecklye geseu die Astro-
lung istagesichte des Erfolgs der
Hauptsaheklasse bezündet. Gen
§ 1812 VmVb erachtet sich die
Wirkung der Aufhebung auf
die Abhebung. Sie ist als von
Hauptsaheklasse abhängiger
Verwaltungsakt ebenfalls von
der Rechtsmissung beides Haupt
verwaltungsaktes Schaffen
und aufzuheben.

3. Aufgrund der Erfolgsaussichten der
Hauptsaheklasse ist auch die
Erlaubnis gem. § 802 1 VmV
Begründet. Seine Absichten be-
stimmen sich nach der Abhängig-
keit von Absetzungen - und Vollzie-
hungsfristensweise zwischen Mandan-
tär und Behörde. Dabei über-
wiegt das Absetzung ent-
resse der Mandantens stets,
wenn der angefallene Ver-

unterliegt sich nur summarische
Prüfung als rechtsmäßig und
So liegt es hier (s.o.).

Im Übrigen ist der Eilantrag auch
bereits deswegen begründet,
weil die Ausführung der sofor-
tigen Vollziehung durch die Behörden
formell rechtsmäßig ist.

Das Gen. § 80 III Nr. 60 etw.
delikte besondere Vollzugsinter-
esse ist nicht hinreichend
begründet. Die pauschale Ver-
ding, die sofortige Vollziehung
sei im besonderen öffentlichen
Interesse, genügt nicht. Es muss
begründet werden warum ausnah-
msweise ein besonderes Interesse
besteht, dass die Verwaltungs-
akt sofort vollzogen wird.
Daran fehlt es.

↳ Folge?

4. Nach der behördlichen Klärungsgang, z.B. § 80 IV d. VwGO ist gesichert. Gleiches ist also für analog § 80 D. d. VwGO die Interessensabwägung (s.o.).

Nach alledem sind die Rechtsbehelfe vollumfänglich gesichert.

C. Zweckmäßigkeit

1. Es ist zweckmäßig, die in
Güterakten angesprochenen Rechts-
behalte zu erheben:

- Klage beim VG Hannover
- Eilantrag beim VG Hannover
- Antrag bei der Behörde (Landrat)

2. Bezüglich der Klage und des Eilantrags
ist es zur Förderung eines zügigen
Verfahrens sachdienlich, das Einver-
ständnis mit der Entscheidung durch
den Berichterstatter (§ 87 a II VGO)
und durch mündliche Verhandlung
(§ 101 II VGO) anzuregen.

Bezüglich des Eilantrags kann Ent-
scheidung durch den Vorsitzenden
angeregt werden (§ 80 VIII).

3. Der Klage müsse die Teilnahme
des Titulars und der dann
beisitzt werden (§ 82 I 3 VGO).

4. Sofern die Mandantin die Ullage-
erhebung durch uns wünscht,
bedürfen wir eine Prozessvoll-
macht (§ 67 VII UGB). Die Man-
dantin ist in diesem Zusammenhang
auf die ~~voraussetzungsbedingte~~ Ge-
fahr der Kostentragung im Fall der
Unzulassung hinzuweisen, da abse-
itend der gutachtlichen Fest-
stellungen höchstwahrscheinlich
nicht enttaten würde.

12 Praktisches 1. Teil

1. Er Mail an die Mediation

„Selbst geschulte Frau Bredow,

Nach Besichtigung der Angelegenheit freue ich mich sehr mitteilen zu können, dass die Assistenten für ein gerichtliches Vorgehen gegen den Bescheid noch keine Erschlätzung gut sind. Ein Prozess würden sie ~~was~~ alle Voransicht nach gewinnen. Sofern der Gericht, was ich für höchstwahrscheinlich halte, doch zu einer anderen Erschlätzung kommen und sie im Prozess unterliegen würden, müssten sie die Kosten des Prozesses tragen. Der Höhe hängt von den Kosten ab, die eine Forderung der Untermung kosten würden. Das sei aber nur als grobe Voransicht gesagt. Ich empfehle Ihnen, die geschäftlichen und schiedlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen,

die in den beigefügten Anlagen
entworfen sind. Falls die Ver-
tretung durch mich persönlich
müsste sie wie eine Prozess-
vollmacht (siehe beigefügtes
Formblatt) etc.

(Klare Ver-
änderung am
Ende notwendig)

Halbachtsgewoll
Rechtsanwalt "

II Entwürfe in Anlage

A. Verwaltungsgericht Ulm
> Adresse >

Rechtsanwalt Carsten Bugmann
> Adresse >

Ursach per Fax

15. April 2016

Ulm und Eilentrans

der
Anselma Bredon
Im Dorfe 13
31693 Olchivchen

- Ulm
& Anselma Bredon

Prozessvollmachtigte KA Carsten
Burgmann, Kaiserstraße 30167 Ulm

gesehen

der Landkreis Schwabengau
Am Kriestück 6-8
31855 Staadthagen

- Belegte und
Antragsgesam-

wegen: Tierschutzrechtliche Verfügung

Statutentwurf: [vorres. Kosten der Zusammen-
setzung, § 52 I BGB]

Namens und in Vollmacht der Ull-
gerin erhebe ich Klage und
wende ~~ich mich~~ ab dem Tag

Zu 1) + 2)

~~die~~ Betrag der Bescheid der Be-
legten vom 1. April 2016
anzulassen. (Az 33-1107-2016)

Ferner stelle ich ~~das~~ folgende
Antrag:

Zu 1)

Die abschließende Wirkung der
Klage vom 15. April 2016 gegen
den Bescheid des Antragsgesam-
ten vom 1. April 2016 wieder-
herzustellen.

Die Klage ist mit einer Ent-
scheidung über mündliche Vor-

Handlung war durch den Vorsitz
erstattet allen einverstanden. Es
wird angegeben, dass der Vorsitzend
einen den Erlaubnis aller entschei-
det.

Begründung

I.

Die Klage ist Betreiben eines
Pferdchotes in Oberkirchen und
hält als buntliche Gründe
etwa 25 Pferde.

Am 1. April 2016 erging gegen
sie eine tierschutzrechtliche
Verfügung des Beauftragten, die
den Kläger am 12. April 2016
Zugang. Grund dafür war die
Postkarte. In der Verfügung
gab der Beauftragte den Klä-
ger die Ersetzung ihrer Tiere
an die Pferdehalter als
tierschutzrechtliche Gründe
gem. §§ 16a, 17 Nr. 1 Tier-
SchG an. Die Tiere seien
Verletzungsgefahren und
müssten deswegen veräußert
werden. Dabei stütze sie sich
auf Empfehlungen und Gutachten
von Bundes- und Landes-

terien. Die Veräußerung eines von
sotartige Collocation des Vetings
an und obelie für den Fall der
Zurückzahlung der Festschlag
von Tragsgeld an. Dagegen
wacht sich die Klagen mit
ihren Rechtsbehelfen.

II.

Entgegen der Auffassung der Bellinger
ist die Haltung der Pferde durch
die Klagen artgerecht in Sinne
des § 2 TierSchG. Die Vetings
ist daher rechtmäßig. Die
verhaltensgerechte Haltung
ergibt sich dabei insbesondere
aus der Größe der Weiden und
der tatsächlichen, empirisch
nachgewiesenen Ungefährlich-
keit der Züme. Als Belege
können hierfür die Beschlüsse
des Tierarztes der Klagen
und die landwirtschaftlichen
Medizinalen dienen.


Basis: < Beschlüssen >

Diese fachkundigen Stellen
haben die verhaltensgerechte
Unterbringung der Pferde in

Vorliegen von Schriftstücken
in Bezug auf eine Gefährdung
des Treschutzes ist die Be-
scheid daher ~~schon~~ mit ~~dem~~ ~~Zweck~~
mittelbar absehbar.

- Fort
- fars-
Satzung
- 3. 1905

III Für die Begründung des Ein-
trags wird die Ullay Begrün-
dung Bezug genommen. Wegen
der Rechtsunsicherheit des Be-
sitzes überwiegt das Anrecht-
ungsinteresse.

(Unterschrift) 

2 Lindlitz-Selbstung
Ludbert
C-Adresse >

Ret Bugman
C-Adresse >

Veras per Fax

15. April 2016

Anssetzung der sctortige
Vollziehung (Bescheid Az. 39-1105
-2016)

Selbst geschulte Person und
Hamer,

Hiermit bestätige ich die An-
setzung der sctortigen Vollzie-
hung obiger Bescheides. Vollmacht
der Amtsstellen, Frau Brada,
amts.

(2)

Zur Begründung siehe Teil
mit der beigefügten Urkunde
Unterschrift.

Beurteilung 063- ÖR II

im B-Klausurenkurs

Die Anwaltsklausur wird häufig in eine Zusammenfassung der konkreten Aufgabenstellung unter der Überschrift Mandantenbegehren, in ein Gutachten, Zweckmäßigkeitserwägungen sowie einen praktischen Aufgabenteil eingeteilt. Den Besonderheiten der Anwaltsklausur ist insgesamt auch dadurch Rechnung zu tragen, dass ggf. Prozessrisiken aufzuzeigen sind. Im Rahmen der Zweckmäßigkeitserwägungen bietet die Klausur etwas mehr Spielraum.

In einem ersten kurzen Abschnitt ist das Begehren der Mandantin darzustellen. Eine (gedrängte) Sachverhaltsdarstellung soll erst in einem Schriftsatz gefertigt werden.

Die Anwaltsklausur weist für die Begutachtung keine besonderen Schwierigkeiten bei Fragen der Zulässigkeit einer Klage und eines Eilantrages auf. Allerdings ist darauf zu achten, dass es wichtige Unterschiede zwischen der Verfügung unter Ziff. 1) und der Zwangsgeldandrohung unter Ziff. 2) gibt. Wegen letzter ist u.a. § 18 VwVG zu beachten. Vermutlich ist die Zwangsgeldandrohung mangels gesetzlicher Anordnung nicht sofort vollziehbar.

Das materielle Gutachten bildet den Schwerpunkt der Bearbeitung. Für einen Eilantrag gilt: Die behördliche Sofortvollzugsanordnung dürfte recht eindeutig nicht den formellen Anforderungen von § 80 Abs. 3 VwGO entsprechen. Komplexer ist dagegen die Frage, was (allein) daraus folgt. Nach der Rechtsprechung des OVG Hamburg führt dies beispielsweise zur Aufhebung der behördlichen Sofortvollzugsanordnung (ohne teilweise Kostenlast). Im Rahmen der anwaltlichen Beratung dürfte es nicht ausreichend sein, die Prüfung nicht fortzusetzen, da die Behörde den Sofortvollzug jederzeit neu anordnen könnte. Im Gutachten ist in der Sache zu prüfen, wie ein Gericht voraussichtlich im Rahmen der ihm obliegenden Abwägung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO entscheiden könnte. Dabei sind eine summarische Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache und ein besonderes Vollzugsinteresse zu unterscheiden. Letzteres dürfte schwer zu begründen sein, zumal sich hierzu keine ausreichenden Gründe in der Sofortvollzugsanordnung finden lassen.

Breiteren Raum sollte die summarische Prüfung einnehmen, ob die aktuelle Weidehaltung wegen der Einzäunung gegen § 2 Nr. 1 TierSchG verstößt. Der Sachverhalt bietet wohl nicht so konkrete Angaben, dass eine eigene Bewertung bzw. eine Prognose der richterlichen Überzeugungsbildung (§§ 86, 108 VwGO) eindeutig möglich wäre. Es kommt daher umso mehr darauf an, die Bedeutung der amtsärztlichen Stellungnahme herauszuarbeiten (§ 15 Abs. 2 TierSchG) und ggf. auf prozessuale Risiken insbesondere im Rahmen einer summarischen

Prüfung des Verfahrens nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO hinzuweisen. Ebenso ist eine sorgfältige Würdigung der von der Antragstellerin angeführten fachlichen Einschätzungen notwendig. So dürfte selbst die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer so zu verstehen sein, dass die Zaungestaltung gegen tierschutzrechtliche Anforderungen verstößt, die aber toleriert werden können (auf der Rechtsfolgenseite). Insgesamt dürfte es hier für die Anwaltsklausur nicht ausreichen, eine eigene Einschätzung nachvollziehbar zu begründen.

Auf der Rechtsfolgenseite ist zu diskutieren, (ob der Behörde ein Ermessen zusteht und) ob ggf. Ermessensfehler vorliegen. In jedem Fall bedarf es einer Verhältnismäßigkeitsprüfung. Dabei ist der Sachverhalt, insbesondere der Bescheid genauer zu würdigen. Die Mandantin dürfte den Inhalt etwas missverstanden haben. Die Frist dürfte 1 Monat eindeutig erst ab Erhalt der Anordnung betragen. Aufgrund der konkreten Weidebewirtschaftung dürfte die Mandantin zunächst nur für ein oder zwei Weiden eine neue Gestaltung des Zauns zu gewährleisten haben. Der Mandantin ist nämlich nur eine bestimmte Art der Haltung aufgegeben, nicht aber unmittelbar die Herrichtung ihrer Zäune. 6 ihrer 7 Weiden sind jeweils unbenutzt. Dafür, dass die Kosten für ihr Kutschunternehmen unverhältnismäßig hoch oder sogar existenzgefährdend wären, fehlen nähere Angaben.

Mit der Zwangsgeldandrohung sind zahlreiche Probleme verbunden, die aber womöglich von der Aufgabenstellung nicht intendiert waren: Sie wäre zuzustellen (§ 13 Abs. 7 VwVG), was hier nicht der Fall war, sie dürfte wohl nicht „für jeden Fall der Zuwiderhandlung“ ergehen (§ 13 Abs. 6 VwVG) und eine Klage dürfte aufschiebende Wirkung haben (vgl. § 18 VwVG). Es hätte aber wohl erkannt werden müssen, dass der Inhalt der Zwangsandrohung nicht hinreichend deutlich ist – was wäre denn „ein Fall der Zuwiderhandlung“?

Im Rahmen der Zweckmäßigkeitserwägungen ist zu erörtern, welche prozessualen Erfolge die Mandantin ggf. kurz- oder längerfristig erzielen könnte. Dabei ist ein besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass die Mandantin keinesfalls ein Zwangsgeld zahlen will.

Im Schreiben an die Mandantin sollte – schon aus Haftungsgründen – klar kommuniziert werden, welche Rückmeldung bis wann erbeten wird und (wohl) dass Sie andernfalls nichts veranlassen werden.

Im praktischen Aufgabenteil können je nach Ergebnis ein Eilantrag oder ein Eilantrag und eine Klage zu entwerfen sein. Im zweiten Fall kann ein Schriftsatz beides enthalten, dann sollte aber der Eilantrag ausreichend deutlich hervorgehoben sind. Konkrete Bezugnahmen auf das Gutachten sind zulässig, m.E. aber keine optimale Lösung. Besser ist immer eine eigenständige – kurze – rechtliche Würdigung.

Zur konkreten Bearbeitung des Falles

Der äußere Aufbau der Anwaltsklausur ist in Ordnung. Das Mandantenbegehren wird vergleichsweise aufwändig, aber gut vertretbar herausgearbeitet.

Die Prüfung der Zulässigkeit einer Klage ist weitgehend überzeugend gelungen. Die Ausführungen zu § 41 Abs. 2 VwVfG bleiben etwas knapp. Ohne weiteres ist die Fiktion nicht zu beseitigen. Gut vertretbar erörtern Sie eine Heilung der mangelnden Zustellung hinsichtlich der Zwangsgeldandrohung. Hier bedürfte es wohl aber eines Zustellungswillens der Behörde.

Ausführlich prüfen Sie die materielle Rechtslage und erörtern dabei insbesondere den Prüfungsmaßstab des Gerichts. Das gut vertretbare Ergebnis wird gut nachvollziehbar begründet.


Etwas unklar bleibt, weshalb das Gutachten mit der Prüfung der Rechtsfolgenseite fortsetzt (was in der Sache aber geboten ist). Vertretbar, aber ohne überzeugende Begründung bejahen Sie ein Ermessensdefizit. Die Entscheidung beruht doch auf der Begutachtung durch die Amtstierärztin. Da Sie die Umsetzungsfrist falsch deuten, überzeugt das darauf aufbauende Ergebnis nicht.

Die Folge eines zutreffend festgestellten Verstoßes gegen § 80 Abs. 3 VwGO wird nicht ausreichend erörtert.

Die Zweckmäßigkeitserwägungen und das Mandantenschreiben sind folgerichtig und in Ordnung. Der Klagantrag im Schriftsatzentwurf müsste noch genauer gefasst sein. Entsprechendes gilt für den Eilantrag. Es fehlen Mittel der Glaubhaftmachung. Einer Unterschrift bedürfen die Entwürfe nicht.

Insgesamt erfasst die Bearbeitung die wesentlichen Fallfragen. Mit nachvollziehbarer Begründung gelangen Sie zu weitgehend überzeugenden Ergebnissen. Allerdings werden die Maßstäbe für eine Überzeugungsbildung des Gerichts zumal im Eilverfahren nicht ausreichend herausgearbeitet. Es findet sich aber eine umfassende Diskussion unter Rückgriff auf andere bekannte Rechtsfiguren. Leider wird der Sachverhalt nicht ausreichend gewürdigt, so dass die Umsetzungsfrist falsch interpretiert wird. Ich bewerte die Arbeit insgesamt als eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung:

Vollbefriedigend (11 Punkte)


19. Juli 2020
RiOVG Dr. Kappert